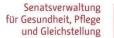


BTHG – Was ändert sich für den ÖGD in Berlin (mit Fokus auf die psychiatrische Versorgung)?

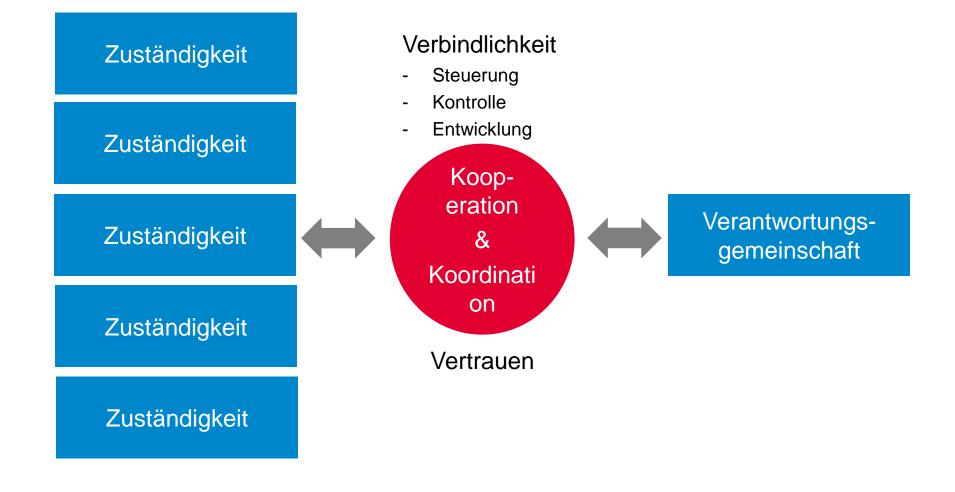
Dr. Thomas Götz
Berliner Landesbeauftragter für Psychiatrie

Potsdam, 19.02.2018

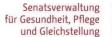
Spannungsfelder







"Welcome to the Leistungsträgerjungle"





Warum ein BTHG?

Rehabilitationsträger	Leistungen zur medizinischen Versorgung	Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- leben	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	
Gesetzliche Krankenversicherung Sozialgesetzbuch (SGB) V	z. B. ambulante und stationäre Kranken- behandlung, Arznei- und Heilmittel, Soziotherapie			
Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI	z. B. ambulante oder stationäre medizinische Rehabilitation	z. B. Umschulungs- und Fortbildungs- maßnahmen, Haushaltshilfe, Rehabilita- tionsnachsorge		
Bundesagentur für Arbeit (Arbeits- örderung SGB III, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II)		z.B. berufsvorbereitende Maßnahmen, Vermittlungsunterstützung, Berufsbil- dungswerke, Ausbildungszuschüsse		
Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII	Stabilisierungsmaßnahmen und not- wendige Weiterbehandlung, z. B. durch Ergo- und Psychotherapie	z.B. Qualifizierungsmaßnahmen, Ent- geldersatzleistungen	z.B. Kraftfahrzeug- oder Wohnungshi	
Altersversicherung der Landwirte (ALG)	Ambulante oder stationäre medizinische Rehabilitation			
Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge ²	z. B. Krankenhilfe	z.B. Berufsvorbereitung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Übergangsgeld	z.B. Hilfe zur Weiterführung des Haus haltes und zur Pflege, Wohnungshilfe	
Fräger der öffentlichen Jugendhilfe SGB XIII	z. B. sozialpädagogische Familienhilfe	z. B. Jugendarbeit	z.B. gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder, Hilfe zur Erziehung soziale Gruppenarbeit	
Fräger der Sozialhilfe SGB XII	z. B. Hilfen zur Gesundheit	Eingliederungshilfe, z. B. Hilfen zur Ausbildung	Eingliederungshilfe, z.B. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts	
Freiwillige Leistungen der Städte, Landkreise oder des Landes				

S3-Leitlinie Psychosoziale Versorgung, 2013

EGH für seelisch Behinderte in B 2000-2017

Warum ein BTHG?







Die UN-Behindertenrechtskonvention

"Nicht über uns ohne uns"





- > 2006 von UN-Vollversammlung verabschiedet, 2008 in Kraft getreten
- Seitdem von den meisten Staaten völkerrechtlich bindend anerkannt
- > Präambel und 50 Artikel mit folgenden übergeordneten Zielen:
 - > Empowerment
 - > Inklusion
 - > Fördern, Schützen und Gewährleisten
 - Rechte von Menschen mit Behinderung

Präambel:

"...dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht.."

Artikel 1:

"Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die seelische, langfristige körperliche, aeistiae oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen. wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können."





Erkrankung ist nicht gleich Behinderung

Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung



Was sagt das SGB IX?



§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die k\u00f6rperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeintr\u00e4chtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit l\u00e4nger als sechs Monate hindern k\u00f6nnen. Eine Beeintr\u00e4chtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der K\u00f6rper- und Gesundheitszustand von dem f\u00fcr das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeintr\u00e4chtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.



Formale Annäherung





- > BTHG ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- > Vierstufiges Inkrafttreten 2017 bis 2023
- > Kernstück:

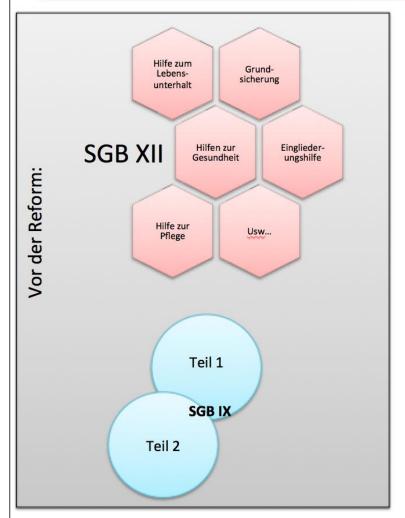
Artikel 1: Neufassung des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

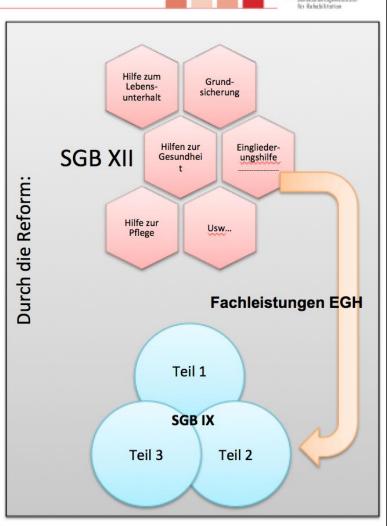


> Artikel 2 – 26: Änderungen in anderen Gesetzen, z.B. SGB I, II, III, V, XII

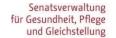


BTHG - neue Struktur des SGB IX





"Welcome to the Leistungsträgerjungle"





BTHG – Abstimmung und Koordination!

Rehabilitation:

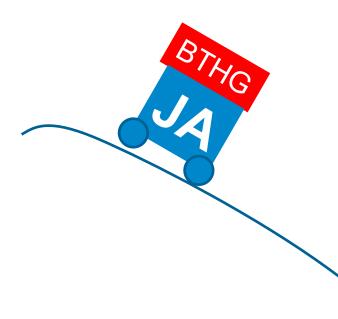
Übersicht über Zuständigkeiten ab 1.1.2018



Rehabilitations- bzw. Sozialleistungsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	*			✓	
Gesetzliche Rentenversicherung	√	√		√	
Alterssicherung der Landwirte	√			√	
Gesetzliche Unfallversicherung	√	√	✓	√	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	*	*	✓		✓
Träger der Eingliederungshilfe	*	√	✓		✓
Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge	√	√	~	√	✓
Integrationsamt*		✓			

^{*}kein Reha-Träger, aber Sozialleistungsträger; in Bezug auf begl. Hilfe für schwerbehinderte Menschen ähnliche Aufgaben wie Reha-Träger bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben







Wer hat(te) Anspruch?





§53 SGB XII

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

Der Begriff der wesentlichen Behinderung im SGB XII







Verordnung nach §60 SGB XII

§ 1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen

. . .

§ 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen

. . .

§ 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

- 1.körperlich nicht begründbare Psychosen,
- 2.seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- 3. Suchtkrankheiten,
- 4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Wer hat zukünftig Anspruch?

Diskussionen um §99 SGB IX



Ursprünglicher Entwurf

99

Leistungsberechtigter Personenkreis

- Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Leistungsberechtigt nach diesem Teil sind auch Personen, denen nach fachlicher Kenntnis eine erhebliche Einschränkung im Sinne von Satz 2 mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Ist bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Ausführung von Aktivitäten in weniger als fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.
 - (2) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 sind
- Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation.
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- 6. Häusliches Leben.
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- Bedeutende Lebensbereiche sowie
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.
- (3) Personelle Unterstützung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist die regelmäßig wiederkehrende und über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch eine anwesende Person. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bleibt die Notwendigkeit von Unterstützung auf Grund der altersgemäßen Entwicklung unberücksichtigt.
- (4) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.
- (5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das N\u00e4here \u00fcber die Inhalte der Lebensbereiche nach Absatz 2 bestimmen.





Verabschiedete Fassung

\$ 99

Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

Aus dem Entschließungsantrag der Regierungsfraktionen zur 3. Lesung BTHG (Drs.18/10528):

 Wissenschaftliche Untersuchung zum leistungsberechtigten Personenkreis (§ 99 SGB IX)

Ziel der teilhabeorientierten Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis ist es den heutigen leistungsberechtigten Personenkreis unverändert zu lassen. Im Jahr 2017 soll daher eine wissenschaftliche Untersuchung ausschließlich zur Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe durchgeführt werden (§ 99 SGB IX). Mit der Untersuchung soll festgestellt werden, ob dieses Ziel – den leistungsberechtigten Personenkreis unverändert zu lassen – erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung noch vor ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkungen untersucht werden, um dem Gesetzgeber Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des konkretisierenden Bundesgesetzes nach Artikel 25a zu geben. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2018 in einem Bericht vorgelegt werden. Der Deutsche Bundestag soll sich mit diesem Bericht befassen.

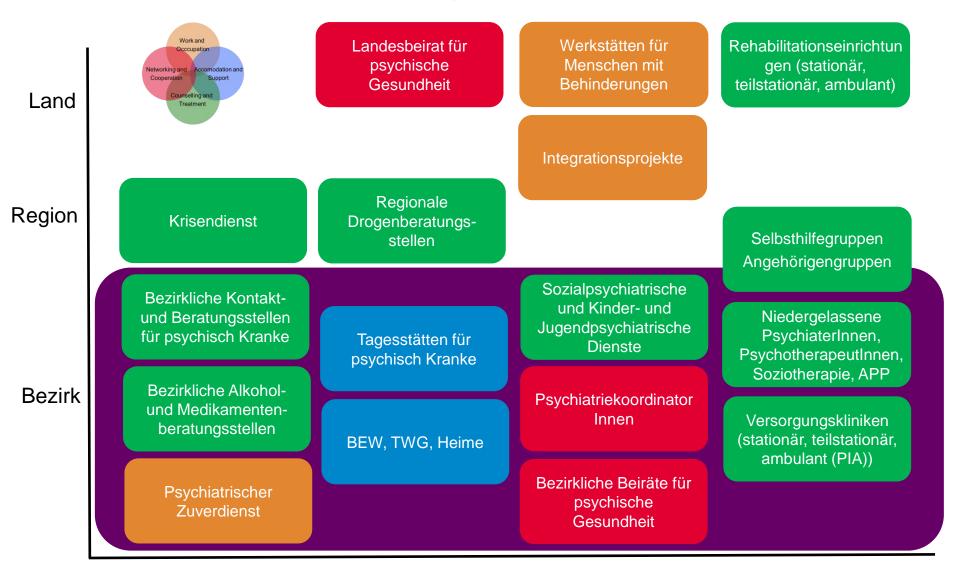
Die Untersuchung soll auch Hinweise darauf geben, ob die neue Regelung ab dem Jahr 2019 gegebenenfalls in einer modifizierten Variante in die vorbereitende Modellphase (Ziffer III.1) integriert wird. Die Ergebnisse der Modellphase sollen bis spätestens Ende 2021 vorliegen, so dass der Gesetzgeber noch vor dem 1. Januar 2023 Gelegenheit hat, gegebenenfalls Veränderungen vorzunehmen.

Psychiatrisches Versorgungssystem in B





Wohnortnah – Bezirk als bewährtes Organisationsprinzip

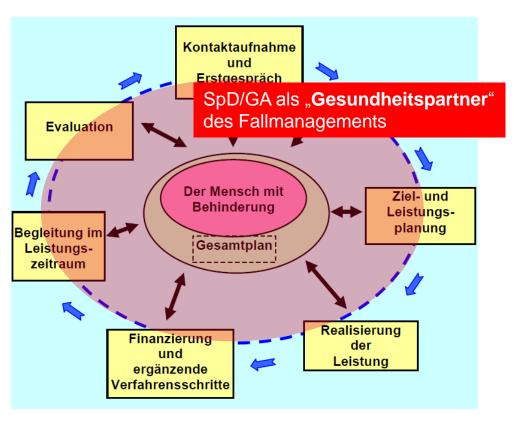


Bisherige Abläufe

Eingespielte Player im Bezirk







Handbuch für das Fallmanagement in der EGH, Berlin, 2014



Steuerungsgremien Psychiatrie in Berlin





Dezentraler, wohnortnaher Ansatz

§ 10 PsychKG - Beiräte und Steuerungsgremien



. . .

(4) Jeder Bezirk bildet ein Steuerungsgremium zur verbindlichen Koordination der Erbringung von außerklinischen Hilfen bei Vorliegen komplexer Hilfebedarfe.

. .

- > Das bezirkliche Steuerungsgremium Psychiatrie steuert das Angebot und die Umsetzung der Hilfen innerhalb der bezirklichen Versorgungsverpflichtung durch fachliche Empfehlungen
- > Gegenstand der fachlichen Empfehlungen des bezirklichen Steuerungsgremiums Psychiatrie sind alle Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) z. B. betreutes Einzelwohnen, therapeutische Wohngemeinschaften, Wohnheime, Betreuung in Tagesstätten und Leistungen, die im Rahmen von Einzelfallhilfe erbracht werden.
- > Die Ermittlung des Hilfebedarfs ist nicht Aufgabe des bezirklichen Steuerungsgremiums Psychiatrie, sondern gemeinsame Aufgabe der Fallmanagerin oder des Fallmanagers, des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der beteiligten Stellen und Leistungserbringer. Sollte es zur Hilfebedarfsermittlung sinnvoll sein, können auch (potentielle) zukünftige Leistungserbringer aus den entgelt- und zuwendungsfinanzierten Bereichen einbezogen werden.
- > Wird von einer/m beim Bezirksstadtrat Gesundheit angesiedelten PsychiatriekoordinatorIn geleitet

Beispiel Berlin



Gesundheitsdienstgesetz:



- § 8 Gesundheitshilfe
- (2) Der öffentliche Gesundheitsdienst nimmt die Aufgaben der Beratung, der psychosozialen Unterstützung und der Hilfevermittlung insbesondere für folgende Zielgruppen wahr, soweit sie nicht durch Dritte gewährleistet werden:

. . .

5. für geistig, seelisch oder körperlich behinderte Menschen sowie für von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen zur Sicherung der Teilhabe und (Wieder-)Eingliederung nach dem Neunten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

. .

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten:

- § 7 Zusammenarbeit im Hilfesystem
- (1) Alle an der Erbringung von vorsorgenden, begleitenden und nachgehenden Hilfen Beteiligten arbeiten eng zusammen, um psychisch erkrankten Personen die für sie bestmögliche Hilfe anzubieten.
- (2) Die an der gemeindepsychiatrischen Versorgung beteiligten Dienste und Leistungserbringer sind zur Sicherstellung der Versorgung innerhalb einer Versorgungsregion zur Zusammenwirkung verpflichtet. Die Bezirke wirken darauf hin, dass die Leistungserbringer gemeinsam die Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung für psychisch erkrankte Personen in ihrem Bezirk übernehmen.

Das Gesundheitsamt und die EGH im SGB XII





SGB XII - § 59 Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt oder die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat die Aufgabe,

1.behinderte Menschen oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Benehmen m Heilmaßnahme Zustimmung den an der Du vorzunehmen.

Beratung

B

Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen,

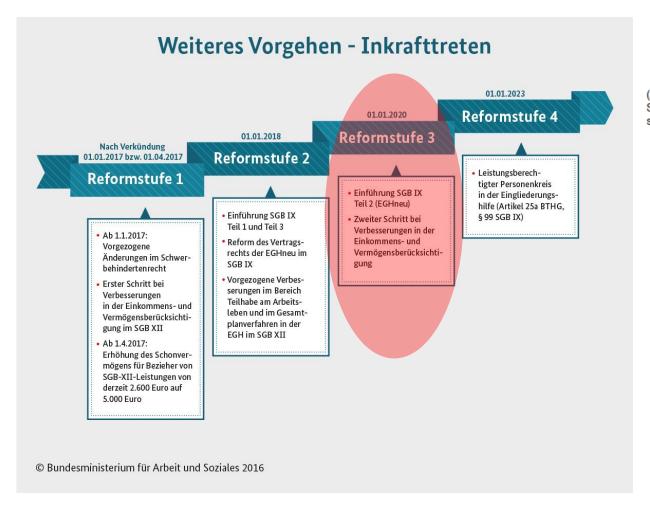
2.mit Zustimm echtigten mit der gemeinsamer Abklärung/Abstimmung Reha/EGH en Buches den ngliederungshilfe notwendige Verzeitung augustimmen and

3.die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wis obersten Lan Planung/Steuerung der zuständigen n sind die Namen der behinderten wienschen und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

Und nun?







Artikel 13

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 14 (weggefallen)".
 - b) Nach der Angabe zu § 27b wird folgende Angabe zu § 27c eingefügt:
 - "§ 27c Sonderregelung für den Lebensunterhalt".
 - Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 42b Mehrbedarfe".
 - d) Die Angabe zum Sechsten Kapitel wird wie folgt gefasst:
 - "Sechstes Kapitel (weggefallen)".
 - e) Die Angaben zu den §§ 53 bis 60 werden wie folgt gefasst:
 - "§ 53 (weggefallen)
 - § 54 (weggefallen)
 - § 55 (weggefallen)
 - § 56 (weggefallen)
 - § 57 (weggefallen)
 - § 58 (weggefallen)
 - § 59 (weggefallen)
 - § 60 (weggefallen)".





"Let's screen the BTHG (SGB IX neu) - 1"



Kapitel 3

Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

§ 12

Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

- (1) Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Die Rehabilitationsträger unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über
- 1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
- 2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
- das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
- 4. Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32.

Die Rehabilitationsträger benennen Ansprechstellen, die Informationsangebote nach Satz 2 an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und an andere Rehabilitationsträger vermitteln. Für die Zusammenarbeit der Ansprechstellen gilt § 15 Absatz 3 des Ersten Buches entsprechend.

§ 106

Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

NB:

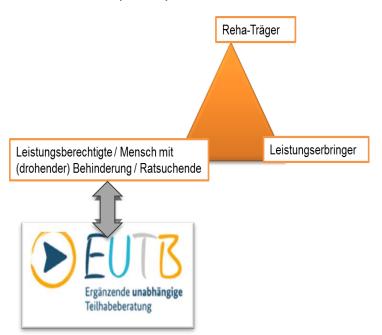
Eingliederungshilfeträger = Rehaträger, evtl. aber Zugangsoption für das GA?

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

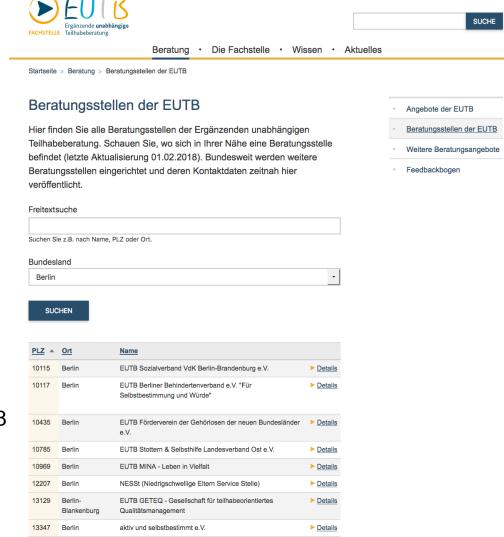
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung



§32 SGB IX (neu) – in status nascendi



- > "Peer to peer"
- > "Wohnortnah"
- Zwei Förderperioden (Beginn 01.01.2018 / 01.04.2018)
- Förderung: jährlich 58 Mio. Euro über 5 Jahre
- Laufzeit der 1. Bewilligung = 36 Monate, kann auf 60 Monate verlängert werden



EUTB Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin

14193

Berlin





"Let's screen the BTHG (SGB IX neu) - 2"



§ 22

Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen

(1) Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger bezieht unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten andere öffentliche Stellen in die Erstellung des Teilhabeplans in geeigneter Art und Weise ein, soweit dies zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist.

NB: Wenig kooperativ, auch im Hinblick auf bestehennde Netzwerkstrukturen

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung



"Let's screen the BTHG (SGB IX neu) - 3"



§ 17

Begutachtung

- (1) Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. Er benennt den Leistungsberechtigten in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige, soweit nicht gesetzlich die Begutachtung durch einen sozialmedizinischen Dienst vorgesehen ist. Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen.
- (2) Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung. Das Gutachten soll den von den Rehabilitationsträgem vereinbarten einheitlichen Grundsätzen zur Durchführung von Begutachtungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 entsprechen. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt. Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275 des Fünften Buches und die gutachterliche Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 bleiben unberührt.





"Let's screen the BTHG (SGB IX neu ab 2020) - 4"



§ 121

Gesamtplan

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.
- (2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit
- 1. dem Leistungsberechtigten,
- 2. einer Person seines Vertrauens und
- 3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
 - a) dem behandelnden Arzt,
 - b) dem Gesundheitsamt,
 - c) dem Landesarzt,
 - d) dem Jugendamt und
 - e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

- (4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
- die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
- 2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
- die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
- die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
- die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
- das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.
- (5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.

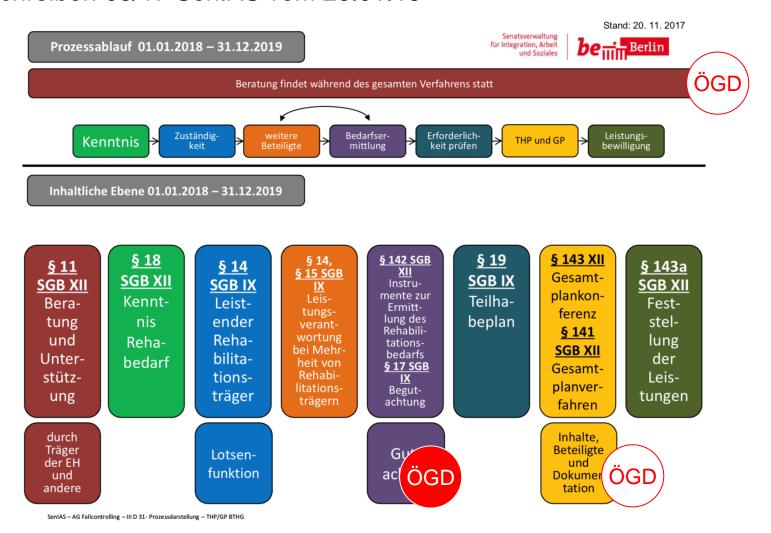
Übergangsfristen





Rundschreiben 08/17 SenIAS vom 26.01.18





https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017_08-670492.php

Das Prinzip des kleinsten gemeinsamen



Tab. 1 Administrative und finanzielle Zuständigkeiten für Wohnen psychisch Kranker in den Bundesländern

örtlicher Träger der überörtlicher

Träger der Sozial-

hilfe (ÜÖTS)

Sozialhilfe (ÖTS)

kreisfreie Städte Land

kreisfreie Städte, Land

kreisfreie Städte Landeswohlfahrts- ÜÖTS verband

ÖTS (seit 1990)

ÖTS

ÜÖTS³

und Landkreise

Stadtverband Saar-

brücken und Land-

und Landkreise

kreisfreie Städte

und Landkreise

und Landkreise

kreisfreie Städte

und Landkreise

kreise

Schleswig-Holstein kreisfreie Städte

Bundesland

Rheinland- Pfalz

Saarland

Sachsen

Thüringen

Sachsen-Anhalt



finanzielle Zuständigkeit

ambulantes Wohnen

Wohnens + Sachkostenpauschale²

ÖTS, freiwillige hälftige

Beteiligung des ÜÖTS an Sach- + Personalkosten seit 3-4 Jahren

ÖTS, freiwillige hälftige

Beteiligung des ÜÖTS an

Personalkosten seit Mitte

ÜÖTS, Finanzierung aus:

ÖTS. freiwilliger Zuschuss

ÜÖTS + ÖTS Finanzierung

gemeinsam durch guotales

System (seit ca. 1990), d. h.

zurzeit: 61 % Kommune, 39%

ÖTS, freiwilliger Zuschuss des ÜÖTS zu Personalkoster

des ÜÖTS zu Personalkoster

80er-lahre

80% Umlage, 20% sonstiges 80% Umlage, 20% sonstige

Land

finanzielle Zuständiakeit

ÜÖTS 50% + ÖTS 50%

ÜÖTS, Finanzierung aus:

ÜÖTS + ÖTS, Finanzierung

durch quotales System (seit

ca. 1990), d. h. zurzeit: 61%

Kommune, 39% Land

(seit 1992)



- BTHG ist ein Bundesgesetz
- Umsetzung erfolgt in den heterogenen Versorgungslandschaften der Bundesländer
- Wenn rigide und homogen ausgelegt führt das zu einer relativen Verschlechterung in Ländern mit bereits "starken" Strukturen und zu einer relativen Verbesserung in Ländern mit "schwächeren" Strukturen
- Eingliederungshilfe und Gesundheit sind eng verbunden

Baden-Württem- berg	Stadtkreise und Landkreise	Landeswohlfahrts- verbände Württemberg-Ho- benzollem + Raden	ÜŌTS	ÜÖTS (seit 2000)	ÜÖTS, Finanzierung durch: 70% Umlage, 15% Land, 15% sonstiges	ÜÖTS, Finanzierung durch: 70% Umlage, 15% Land, 15% sonstiges
Bayern	kreisfreie Gemein- den und Landkreise	8 Bezirke	ÜÖTS	ÜÖTS (seit 1993)	ÜÖTS, Finanzierung durch: 60% Umlage, 15% Land, 25% sonstiges	ÜÖTS, Finanzierung durch: 60% Umlage, 15% Land, 25% sonstiges
Berlin	Land Berlin	Land Berlin	Stadtbezirke (seit 1994)	Stadtbezirke (seit 1994)	Stadtbezirke (seit 1995) Finanzierung: Land Berlin	Stadtbezirke (seit 1995) Finanzierung: Land Berlin
Brandenburg	kreisfreie Städte und Landkreise	Land	ÖTS (seit 1996)	ÖTS	ÜŌTS	ÖTS
Bremen	Stadtgemeinden Bremen und Bre- merhaven	Land Bremen	ÖTS (seit 1990)	ÖTS	ÜŌTS	ÜÖTS
Hamburg	Stadtbezirke	Land Hamburg	ÜÖTS	ÜÖTS	ÜÖTS	ÜÖTS
Hessen	kreisfreie Städte und Landkreise	Landeswohlfahrts- verband	ÜŌTS	ÖTS	ÜÖTS, Finanzierung durch: 70% Umlage, 7% Land, 23% sonstiges	ÜÖTS finanziert freiwillig ambulante Wiedereingliede- rungsmaßnahme; ÖTS: Hilfe zum Lebensunterhalt
Mecklenburg-Vor- pommern	kreisfreie Städte und Landkreise	Kommunaler Sozialverband	ÜÖTS	ÖTS	ÜÖTS, Finanzierung aus: 40% Land, 30% Umlage	ÖTS
Niedersachsen	kreisfreie Städte und Landkreise	Land	ÜÖTS	ÖTS	ÜÖTS + ÖTS, Finanzierung gemeinsam durch quotales System (seit 2001) ¹	ÜÖTS + ÖTS, Finanzierung gemeinsam durch quotales System (seit 2001)
NRW	kreisfreie Städte und Landkreise	Landschaftsver- bände Rheinland + Westfalen-Lippe	ÜÖTS	ÖTS	ÜÖTS, Finanzierung aus: 80% Umlage, 20% Land	ÖTS, Landschaftsverband Rheinland übernimmt frei- willig 75% der Personalkos- ten des ambulanten

administrative

tionäres Wohnen bulantes Wohnen

Zuständigkeit sta- Zuständigkeit am- stationäres Wohnen

Bramesfeld et al. 2004

Zusammenfassung



Die fünf wichtigsten Botschaften

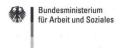
- > Die Hilfe- /Beratungs- /und Versorgungslandschaft für seelisch Behinderte zeichnet sich in Berlin durch eine hohe **Komplexität** und **Sektoralität** aus
- > Das BTHG stärkt durch den personenzentrierten Ansatz Chancen auf Inklusion und Teilhabe
- > Speziell im Bereich seelischer Behinderungen ist dies bereits beispielhaft umgesetzt (regionale Pflichtversorgung, Verantwortungsgemeinschaft)
- > Dies **droht** durch die bisherigen Erwägungen der Sozialverwaltung in eine **erhebliche Schieflage** zu geraten
- > Entscheidend ist daher der Einbezug von gesundheitlicher Expertise mit bevölkerungs- und individualmedizinischer Sicht (SenGPG und ÖGD der Bezirke)

Ausblick

Halbvoll oder halbleer?

Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

- > Wesensgehalt des §59 SGB XII sei in die Regelungen zur Gesamtplanung eingeflossen
- Zusammenwirken mit den im Einzelfall
 Beteiligten (auch dem Gesundheitsamt) bei der
 Gesamtplanaufstellung
- > ÖGD wird auch nach neuem Recht der EGH in den Prozess der Bedarfsermittlung und Feststellung eingebunden
- > Durch die Beteiligung an der Gesamtplanung besteht auch die bisherige Funktion des ÖGD im Zusammenhang mit der Strukturplanung



Aktueller KOA-Vetrag CDU-SPD: "Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist eine wichtige Säule des Gesundheitswesens, insbesondere bei der Prävention und Gesundheitsförderung. Wir stehen für eine Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ein."

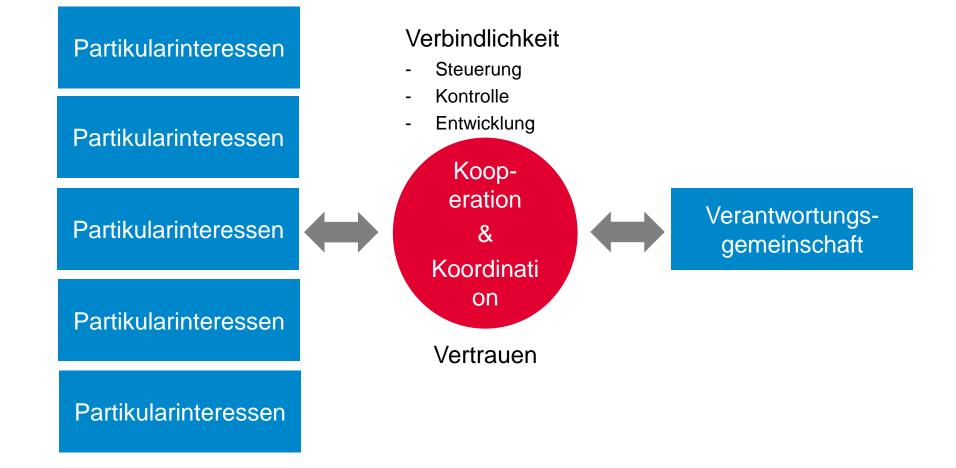
vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18. Januar 2018 an Herrn Dr. Schmachtenberg, in der Sie den Wegfall des § 59 SGB XII im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beklagen. Herr Dr. Schmachtenberg hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.



Spannungsfelder









Vielen Dank... Gibt es Fragen?

Dr. Thomas Götz

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen

Landesbeauftragter für Psychiatrie Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Referatsleiter Psychiatrie, Sucht und Gesundheitsvorsorge Oranienstraße 106 10969 Berlin

Email: Psychiatrie.Beauftragter@sengpg.berlin.de